



## Wegleitung zur Teilnahme an militärischen Veranstaltungen im Ausland.

Bekunden Vereinsmitglieder eines schweizerischen Artillerievereins, Interesse an der Teilnahme eines militärischen Anlasses im Ausland, wird diese Wegleitung behilflich sein. Den gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien sind strikte Folge zu leisten. Es gibt weder Abkürzungen noch Vereinfachungen der gesetzlichen Richtlinien. Es gibt nur einen richtigen Weg - **Der Weg des Protokolls.**

### **Das Protokoll, - Mythos und Realität**

Das Protokoll ist nicht nur die Kunst der Ausführung sondern ebenso die Kunst der Bescheidenheit. Obschon die Mitarbeiter des Protokolls und deren Chef im besonderen anlässlich von Zeremonien, Anlässen und Empfängen im Rampenlicht stehen, besteht deren Arbeit vorgängig aus langer Vorbereitung, teils auch undankbarer Kleinarbeit, unzähliger Korrekturen aber auch langer Wartezeiten während dem Ablauf des Geschehens.

Für viele Menschen bedeuten **protokollarische Regeln** oder auch die **Regeln des "guten Tons"** in der heutigen Zeit unnötigen Ballast oder unnatürliches Benehmen.

Sie vergegenwärtigen sich nicht, von wem und wofür diese "ungeschriebenen Gesetze" der Höflichkeit geschaffen wurden: von Menschen für Menschen, um die gegenseitigen Beziehungen zu erleichtern.

Mit höflichen Umgangsformen bezeugen wir unserer Umgebung Achtung und Respekt und schaffen die Grundlage, auf der ein guter Kontakt aufgebaut werden kann. (Quelle: Militärprotokoll)

Gestützt auf die „Verordnung über den Verkehr in militärischen Angelegenheiten mit ausländischen Personen und Instanzen“ (Systematische Sammlung des Bundesrechts; SR 510.215), sowie über die „Verordnung über das Tragen ausländischer Uniformen in der Schweiz und Schweizerischer Militäruniformen im Ausland“ (Artikel 150 Absatz 1 des Militärgesetzes) ist diese Wegleitung zwingend einzuhalten.

- Art. 1 Verantwortliche Dienststelle über den Verkehr im Ausland ist das Militärprotokoll in Bern.
- Art. 2 Die in der Einführung erwähnten gesetzlichen Grundlagen gelten auch für militärische, uniformierten Einzelpersonen und militärische Vereine welche keinem Dachverband angehören.
- Art. 3 Bekundet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Artillerievereine seine Teilnahme an einem militärischen Anlass in Ausland, hat die Kontaktaufnahme, um Registrierung zwecks Erhalt einer offiziellen Einladung und Programm der gastgebenden Organisation, spätestens 8 Wochen vor Anlass über den Dachverband via Militärprotokoll zu erfolgen.  
Direkte Kontaktaufnahme mit einer ausländischen Dienststelle, Organisation, Verband, Verein, etc. ist untersagt.
- Art. 4 Nach Erhalt einer offiziellen Einladung ist das Gesuch zum Tragen der Militäruniform im Ausland, spätestens 5 Wochen vor dem Anlass an den Dachverband zu richten.
- Art. 5 Der Verband überprüft die Vollständigkeit des Gesuches und bietet Hilfestellung bei Fragen zum protokollarischen Ablauf.
- Art. 6 Hat ein Teilnehmer das 65. Altersjahr erreicht, wird das Tragen der Uniform nicht mehr bewilligt.  
Der Teilnehmer muss in Zivil in Erscheinung treten. Das Tragen der schweizerischen Militäruniform im Ausland ohne Bewilligung ist verboten.
- Art. 7 Teilnahme in zivil ist nicht Bewilligungspflichtig.
- Art. 8 Die protokollarsichen Gepflogenheiten sind strikte einzuhalten, Respekt gegenüber dem Gastgeber bedingt entsprechende Sachkenntnisse der lokalen Gewohnheiten.
- Art. 9 Das Erscheinungsbild als Angehöriger der Schweizer Armee im Ausland (korrektes Tenue, Alkoholgenuss, Auftritt, etc.) ist auf hohem Niveau einzuhalten.
- Art.10 Ein Artillerieverein tritt nicht als selbständiger Verein auf, sondern als Vertreter der Schweizer Armee.
- Art.11 Wird bei der Namensgebung des gesuchstellenden Vereins, nicht der eigentliche, eigene Vereinsname benutzt, sondern ein „Phantasie-Name“, tritt der Verein nicht mehr als militärischer Verein in Erscheinung und darf daher die Militäruniform nicht tragen.
- Art.12 Kontaktperson zwischen den Sektionen, dem VSAV und Militärprotokoll und zuständig für Fragen zum protokollarischen Ablauf:  
Fachoffizier Fabian Coulot, Postfach 336, 4012 Basel, Fax: 061-381 56 16 E-Mail: [protokoll@artillerie.org](mailto:protokoll@artillerie.org)